

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 61.

Inhalt: Ministerialverordnung über Papier, Karton und Pappe. S. 219. — Ministerialbekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark durch die Thüringische Landesfettstelle. S. 219. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 220. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 220.

(Nr. 226.) Ministerialverordnung vom 26. September 1917 über Papier, Karton und Pappe.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 841) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirksdirektor.

Weimar, den 26. September 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 227.) Ministerialbekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark durch die Thüringische Landesfettstelle.

Zum Einvernehmen mit den am Thüringischen Ernährungsamt beteiligten Regierungen ist die Thüringische Landesfettstelle in Weimar mit der Festsetzung der Höchstpreise für Milch, Butter und Quark beauftragt worden. Durch die Preis-

1917.

Ausgegeben in Weimar am 6. Oktober 1917.

65